

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Stubenring 1 1010 Wien

E-Mail: abt.52@bmlfuw.gv.at Zahl: PrsG-682-1/BG-267

Bregenz, am 27.08.2015

Auskunft:

Dr. Martin Salomon T +43 5574 511 20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle

2015); Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 22. April 2015, GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1.) Allgemeines

Der gegenständliche Gesetzesentwurf dient den Erläuterungen zufolge einerseits der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates sowie der Erlassung der für die Verordnung (EU) Nr. 715/2013 (EU-Kupferschrott-Verordnung) notwendigen Begleitregelungen, andererseits der Umsetzung einer Reihe von Deregulierungsmaßnahmen.

Was die angeführten Deregulierungsmaßnahmen anbelangt, so handelt es sich nur teilweise um solche. Wie etwa das neu eingeführte Instrument der Beschlagnahme und des Verfalls von Abfällen (§ 75b) sowie die Festlegung eines Vorzugspfandrechtes des Bundes (§ 74a) zur Deregulierung beitragen sollen, ist aus dem Entwurf nicht ersichtlich, da beide Bestimmungen zu einem Mehraufwand bei den Behörden führen werden. Auch die Sonderregelung hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 26 Abs. 6) ist das Gegenteil von Deregulierung und führt zu einem Mehraufwand.

Was die in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung dargestellten Einsparungen für Unternehmen betrifft ist zu befürchten, dass diese durch die Deregulierungsmaßnahmen in der Praxis nicht erreicht werden können.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 die Meinung vertritt, dass die Mitwirkungsmöglichkeit für Nicht-Regierungsorganisationen gemäß der Aarhus-Konvention im AWG nicht ausreichend umgesetzt ist und der gegenständliche Entwurf keine entsprechende Umsetzung beinhaltet. Die Republik Österreich ist dieser Auffassung mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 11.11.2014 entgegen getreten.

Diesbezüglich verweisen wir auf folgenden Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom 29.05.2015: "Die LandesumweltreferentInnenkonferenz nimmt die bisherigen Arbeiten der Bund-Länderarbeitsgruppe zur Aarhus-Konvention zur Kenntnis und ersucht um Weiterführung dieser Arbeiten. Eine rasche Umsetzung der in der Aarhus-Konvention beinhalteten Informationspflichten, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten für alle umweltbezogenen Verfahren soll angestrebt werden."

Mit dem vorliegenden Entwurf wird den Nicht-Regierungsorganisationen keine über den bisherigen Umfang (betreffend IPPC-Anlagen) hinausgehenden Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. In Berücksichtigung des Beschlusses der Landesumweltreferentenkonferenz sollte jedoch eine rasche Umsetzung der Aarhus-Konvention angestrebt werden.

Zu den Kosten ist anzumerken, dass im Vorblatt des Entwurfs angeführt ist, dass im Bereich der Beschlagnahme (§ 75b) mit Mehrkosten von ca. € 100.000,-- zu rechnen ist.

Ob und in welcher Höhe dem Land, dem die für die Beschlagnahme zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden organisatorisch zuzurechnen sind, Kosten entstehen, ist dem Vorblatt ebenso wie der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht zu entnehmen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass dem Land keine zusätzlichen Kosten durch die Umsetzung des Entwurfs entstehen.

Sollte davon ausgegangen werden, dass diese Kosten von den Ländern zu tragen sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im gegenständlichen Entwurf nicht den Erfordernissen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entspricht, weshalb eine Abgeltung der durch die Umsetzung des Entwurfs dem Land allenfalls erwachsenden Kosten durch den Bund verlangt wird.

2.) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 26 Abs. 6

Die Neuerung, dass die "verantwortliche Person" gemäß § 26 Abs. 6 auch verantwortlich im Sinne des § 9 VStG ist, stellt eine sondergesetzliche Ausnahme von § 9 Abs. 1 VStG dar, wonach verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, wer "zur Vertretung nach außen berufen ist", wobei

der Betrieb die Möglichkeit hat, auch eine andere Person für einen bestimmten Tätigkeitsbereich für verantwortlich zu erklären.

Die Einführung der Sonderbestimmung führt zu weniger Flexibilität und bewirkt keinen höheren Schutz der Umwelt. Vielmehr ist mit einem höheren Aufwand bei den Betrieben und bei der Behörde zu rechnen, weshalb diese Sonderregelung kritisch gesehen wird.

Zu § 78 Abs. 24

Wird eine neue Abfallart festgelegt, soll eine bestehende Erlaubnis gemäß § 24a auch für die neue Abfallart gelten, sofern diese von der Erlaubnis bereits umfasst ist. Es besteht jedoch gemäß § 6 Abs. 7 die Möglichkeit, bei Zweifeln einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu beantragen.

Hier ist zu befürchten, dass – um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden – wohl immer ein Feststellungsbescheid beantragt wird, weshalb für die Behörde mit keinen bzw. nur geringen Einsparungen zu rechnen ist. Des Weiteren stellt sich hier die Frage, weshalb die Klarstellung nur für Erlaubnisse gemäß § 24a, jedoch nicht für Genehmigungen bzw. Anzeigen für Behandlungsanlagen gemäß § 37 gilt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

- 1. Präsidium des Bundesrates, Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
- 2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- 3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
- 4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
- 5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
- 6. Frau Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, E-Mail: c.michalke@gmx.at
- 7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
- 8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
- 9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
- 10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
- 11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
- 12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
- 13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
- 14. Herrn Mag. Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
- 15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
- 16. Amt der Kärntner Landesregierung, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
- 17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
- 18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
- Amt der Salzburger Landesregierung, Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof,
 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
- 20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8010 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
- 21. Amt der Tiroler Landesregierung, Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
- 22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
- 23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at

- 24. Institut für Föderalismus, Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
- 25. VP-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz
- 26. SPÖ-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
- 27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
- 28. Landtagsfraktion der Grünen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
- 29. NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum
- 30. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), Intern
- 31. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
- 32. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
- 33. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
- 34. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
- 35. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
- 36. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus

A-6901 Bregenz

E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.